



Amt der Wiener Landesregierung

Dienststelle: Magistratsdirektion
Geschäftsbereich Recht
Verfassungsdienst und
EU-Angelegenheiten

Adresse: 1082 Wien, Rathaus
Telefon: 4000-82318
Telefax: 4000-99-82310
e-mail: post@md-v.wien.gv.at
DVR: 0000191

MD-VD - 1206/10

Wien, 15. November 2010

Budgetbegleitgesetz 2011-2014 -
BBG 2011-2014;
Teil Abgabenänderungsgesetz -
AbgÄG;
Begutachtung;
Stellungnahme

zu BMF-010000/0040-VI/1/2010

An das
Bundesministerium für Finanzen

Zu dem mit Schreiben vom 27. Oktober 2010 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

Zu Art 21 Z 4:

Der neugefasste § 242a BAO sieht in Verbindung mit § 242 leg. cit. vor, dass die Vollstreckungsgrenze bei Landes- und Gemeindeabgaben von EUR 5,-- auf EUR 20,-- angehoben werden soll. In den Erläuternden Bemerkungen wird ausgeführt, dass dies auch auf Wunsch der Länder erfolgt.

Bei Gemeindeabgaben erscheint eine Anhebung der Vollstreckungsgrenze auf EUR 20,-- nicht zweckmäßig, weil bei vielen Gemeindeabgaben sowie deren Nebenansprüchen und Nebengebühren geringere Abgabebeträge als bei Bundesabgaben zur Vorschreibung gelangen. Insbesondere Nebenansprüche und Nebengebühren liegen häufig unter der vorgeschlagenen Vollstreckungsgrenze. Darüber hinaus ist gemäß § 217a BAO bei Landes- und Gemeindeabgaben ein Säumniszuschlag bereits ab EUR 5,-- festzusetzen. Sinnvollerweise sollte für Säumniszuschläge und Abgabenvollstreckungen der gleiche Schwellwert gelten.

Es wird daher vorgeschlagen, für den Anwendungsbereich der Landes- und Gemeindeabgaben eine generelle Vollstreckungsgrenze im Ausmaß von EUR 5,-- beizubehalten und dementsprechend Art. 21 Z 4 des Entwurfes ersatzlos zu streichen.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Jürgen Fischer

Mag. Andrea Mader
Senatsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen

- 3 -

3. Verbindungsstelle der
Bundesländer
4. MD-GB Strategie - Gruppe
Koordination
(zu MDS-K - 1422/10)
4. MA 5
(zu MA 5 - 6333/10)
mit dem Ersuchen um Weiter-
leitung an die einbezogenen
Dienststellen